

# Beitragsordnung

des RC 1899 Friesenheim e. V. (*nachfolgend Verein genannt*)

## § 1 Grundsatz

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragssatzung sind §§ 8, 9 der Satzung in der Fassung vom 30.10.14. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom geschäftsführenden Vorstand (Vorstand, siehe §17 der Satzung) des Vereins geändert werden.

## § 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## § 3 Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Jugendliche und Erwachsene darf die für Zuschüsse für Baumaßnahmen durch den Sportbund Pfalz angelegten monatlichen Mindestbeiträge nicht unterschreiten.
3. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss nach Anhörung der Abteilung.
4. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

## § 4 Beiträge

| Klasse | Mitgliederstatus                        | Beitragshöhe |
|--------|---|--------------|
| 01     | Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre     | € 36,-       |
| 02     | Erwachsene über 18 Jahre (Regelbeitrag) | € 60,-       |
| 03     | Passive Mitglieder                      | € 18,-       |
| 04     | Ehepaare                                | € 108,-      |
| 05     | Familienbeitrag mit Kindern             | € 120,-      |
| 06     | Juristische Personen                    | € 240,-      |
| 07     | Ehrenmitglieder                         | frei         |

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag zu entrichten.
2. Ermäßigte Beitragsformen müssen beim Vorstand beantragt werden. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Änderungen der persönlichen Angaben, insbesondere Anschriften- und Kontenänderungen, sind umgehend der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Sportbundes Pfalz, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Sportbund Pfalz festgelegten Sätze.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren bis zum 01.10. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 2,50 zu zahlen.
8. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Mahngebühren von € 2,50 pro Mahnung zur Deckung des damit verbundenen Aufwandes erhoben.
9. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

## **§ 5 Gebühren**

1. Die Aufnahmegebühr für ein neues Mitglied beträgt z. Zt. € 0,- und wird mit dem ersten Einzug des regelmäßigen Mitgliedsbeitrages eingezogen.
2. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
3. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

## **§ 6 Vereinskonto**

Beitragskonto des Vereins ist

|                 |                             |
|-----------------|-----------------------------|
| Kreditinstitut: | Sparkasse Vorderpfalz       |
| IBAN:           | DE20 5455 0010 0000 0747 24 |
| BIC:            | LUHSDE6AXXX                 |

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt. Bei Rückbuchungen werden dem Mitglied die entstehenden Bankgebühren zusätzlich belastet.

## **§ 7 Vereinsaustritt und Ausschluss**

1. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
2. Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.
3. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 30.10.14 in Kraft.

Ludwigshafen, 30.10.14